



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	006/0031/2021
	Erstelldatum:	10.11.2021
	Aktenzeichen:	6.2 sg/p
Teilnahme am Förderprogramm BayARn im Rahmen der Digitalisierung		
Referat für Kultur, Sport und Schulen Verfasser: Scheidig, Bernhard		
Beratungsfolge	30.11.2021	Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Beantragung von Fördermitteln gemäß den „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Bayerischen Administrationsförderung (BayARn)“

1. der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (Nr. 1 BayARn) bzw.
2. der Landesförderung (Nr. 2 BayARn)

und beauftragt die Verwaltung zur Antragsstellung für das Haushaltsjahr 2021 bis 2024 sowie zur Ausschreibung von Dienstleistern für Administrations- und Supportverträge (externe Beauftragung) in entsprechendem Umfang.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn)

Mit den Förderprogrammen zum Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur an den Schulen haben Bund und Länder den Grundstein dafür gelegt, die technischen Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in einer zunehmend digitalisierten Lebens- und Arbeitswelt nachhaltig zu verbessern. Über die schulischen Medienkonzepte betten die Schulen die zusätzliche digitale Ausstattung in den Kontext ihrer pädagogisch-didaktischen Zielsetzungen ein und flankieren dies mit einer Fortbildungsplanung zur Stärkung der medienbezogenen und digitalen Lehrkompetenzen der

Lehrkräfte. Aus technischer Sicht bedarf es neben diesen inhaltlich-methodischen Bezügen der professionellen Administration der schulischen Lehr-Lern-Infrastrukturen. Die technische IT-Administration in Zuständigkeit der Schulaufwandsträger ist Teil der Investitionsmaßnahmen, die von der Planung und Beschaffung über die Inbetriebnahme und Installation bis zur professionellen Administration reichen.

Auf Grundlage der Beschlüsse des Koalitionsausschusses des Bundes vom 3. Juni 2020 hat sich der Bund entschlossen, die Länder über eine Erweiterung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 in ihren Investitionen in den Ausbau der digitalen Lehr-Lern-Infrastrukturen durch zusätzliche Finanzhilfen zur Förderung von professionellen Strukturen zur Administration zu unterstützen. Die Vergabe der Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden, und die Weiterleitung an die zuständigen Schulaufwandsträger erfolgt auf der Grundlage von Länderprogrammen. Weitere Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support der im DigitalPakt Schule geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig. Die Bundesrepublik Deutschland stellt auf Grundlage der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV-Z) vom 3. November 2020 i. V. m. der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 17. Mai 2019 dem Freistaat Bayern weitere zweckgebundene Finanzhilfen in Höhe von 824.550 Euro zur Verfügung (DigitalPakt-Förderung nach Nr. 1 BayARn). Auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel der Bayerischen Staatsregierung am 23. Juli 2020 wurde der Beschluss gefasst, die Schulaufwandsträger bei der technischen Administration der digitalen Infrastruktur an den Schulen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ergänzend aus Landesmitteln zu unterstützen (Landesförderung nach Nr. 2 BayARn). Über die komplementären Förderschienen soll eine solide Planungs-, Finanzierungs- und Betriebsgrundlage für die infrastrukturellen Investitionen aus den anderen Förderprogrammen des DigitalPakts Schule und des Landes entstehen, die zugleich die Nachhaltigkeit der Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur über den gesamten Lebens- und Nutzungszyklus absichern soll.

1. Zweck und Gegenstand der DigitalPakt-Förderung nach Nr. 1 BayARn

Zweck der Finanzhilfen im DigitalPakt Schule ist der trägerneutrale Auf- und Ausbau lernförderlicher und belastbarer, interoperabler digitaler technischer Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen und die Optimierung vorhandener Strukturen. Daran anknüpfend dienen die zusätzliche Finanzhilfen des VV-Z der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und Administratoren, die in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule für Schulen eingesetzt werden (DigitalPakt-Förderung).

Folgende Maßnahmen der technischen IT-Administration sind zuwendungsfähig:

- a) befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel (Personal des Schulaufwandträgers) bzw. als Sachmittel (externe Beauftragung von Dienstleistern für Administrations- und Supportverträge) in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule auf Ebene der Schulaufwandsträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen,
- b) Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für beim Zuwendungsempfänger angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren während der Laufzeit der DigitalPakt-Förderung.

Die direkte Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule einschließlich der weiteren Zusatzvereinbarungen entsteht über den Maßnahmenbeginn einer sogenannten verbundenen Investitionsmaßnahme (dBIR, SoLe, SoLD).

Förderfähig sind Ausgaben zur IT-Administration zwischen dem 03. Juni 2020 und dem 16. Mai 2024. Der Fördersatz beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für den Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach wurde durch die Regierung der Oberpfalz für die gesamte Laufzeit des DigitalPakts Schule **bis Mai 2024 der Höchstbetrag** der staatlichen Zuwendungen **für beide Standorte auf 98.448,51 Euro** festgelegt.

2. Zweck und Gegenstand der Landesförderung nach Nr. 2 BayARn

Zweck der Förderung ist die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der an den Schulen insgesamt vorhandenen IT-Infrastrukturen, damit diese von den Schulen zuverlässig für das digital gestützte Lehren und Lernen eingesetzt werden können. Die Landesförderung erfolgt ergänzend zu den einzelmaßnahmenbezogenen Zuwendungen aus der DigitalPakt-Förderung nach Nr. 1 sowie unabhängig von Art, Finanzierung und Jahr der Beschaffung der zu administrierenden IT-Anlagen.

Gefördert werden erforderliche Maßnahmen der technischen Administration der IT-Ausstattung an den Schulen im Zuständigkeitsbereich des Zuwendungsempfängers einschließlich dafür erforderlicher Systeme, Werkzeuge und Dienste und der Qualifizierung von eigenem technischen Personal. Dazu zählen insbesondere Wartung und Pflege und technischer Support für Ausstattung der digitalen Klassenzimmer im Sinne von Kapitel 4 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen, schulische Netzwerkstrukturen sowie stationäre und mobile digitale Endgeräte.

Der Förderzeitraum beträgt vier Kalenderjahre (2021 bis 2024). Die Zuwendungen werden für die vier Kalenderjahre des Bewilligungszeitraums auf der Grundlage von Jahresbudgets gewährt. Dazu

werden die im Staatshaushalt für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellten Mittel nach Maßgabe statistischer Kennzahlen jährlich verteilt (Verteilungsmasse). Für den Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach wurde durch die Regierung der Oberpfalz **als Jahresbudget von 2021 bis 2024 der Höchstbetrag** der staatlichen Zuwendungen **für beide Standorte auf 15.676,23 Euro (pro Jahr)** festgelegt.

Insgesamt stehen an Fördermitteln für beide Standorte zur Verfügung:

- DigitalPakt-Förderung nach Nr. 1 BayARn (2020 bis 2024): 98.448,51 Euro
- Landesförderung nach Nr. 2 BayARn (2021 bis 2024): 62.704,92 Euro.

Damit beträgt der Gesamtbetrag für beide Standorte für den Vierjahreszeitraum 161.153,43 Euro.

Umgerechnet würde damit pro Schulstandort pro Jahr anhand der durchschnittlichen Personalvollkosten (inkl. Arbeitsplatzkosten) für eine IT-Administrationskraft (EG 9b / EG 10) bestenfalls eine 0,2 Vollzeitstelle (bzw. für beide Standorte zusammen bestenfalls eine 0,4 Vollzeitstelle pro Jahr) finanzierbar sein.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für notwendige Administrationsaufgaben externe Dienstleister in entsprechendem Umfang mit Administrations- und Supportverträgen zu beauftragen.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

--

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

--

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

Der kommunale Anteil von mindestens 10% der Fördermittel (Bundesprogramm) ist im jeweiligen Haushaltsjahr bereitzustellen.

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Zusatzmittel für weitere Beauftragungen sind je nach Investitionsvolumen nach Abschluss der Maßnahmen zu ermitteln und entsprechend in den Haushalt einzustellen.

Alternativen:

Keine

.....
(Unterschrift Geschäftsleiter)